



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013; <u>hier:</u> Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
2	Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ für den Bereich der als Spiel- und Bolzplatz festgesetzten Fläche im öffentlichen Grünzug am „Göttfricker Weg“ Nr. 23 – 37“
3	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. VE 9 „Langes Land“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1 Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Bundestagswahl wird – für die Wahlberechtigten – in der Zeit **vom 2. bis 6. September 2013** zu folgenden Zeiten in den Bürgerbüros zur Einsichtnahme bereitgehalten.

	Rathaus Beckum	Rathaus Neubeckum
Montag	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr	geschlossen
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind durch diese Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend der Regelungen des § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. bis 6. September 2013 im Rahmen der Öffnungszeiten der Bürgerbüros in den Bürgerbüros Einspruch erheben.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **1. September 2013** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 6. September 2013 in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe im **Wahlkreis Nummer 130 – Warendorf** – in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

- a) wenn nach gewiesen wird, dass die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt wurde,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der STADT BECKUM gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **online unter www.beckum.de bis zum 19. September 2013, 23:00 Uhr**, beantragt werden. Die mündliche oder schriftliche Beantragung ist bis zum 20. September 2013, 18:00 Uhr, in den Bürgerbüros möglich; am Freitag, 20. September 2013, ab 12:00 Uhr nur in Beckum.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 21. September, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten jeweils
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises Nummer 130 – Warendorf –,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der STADT BECKUM vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wählerinnen und Wähler ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in den Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der STADT BECKUM darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 15. August 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

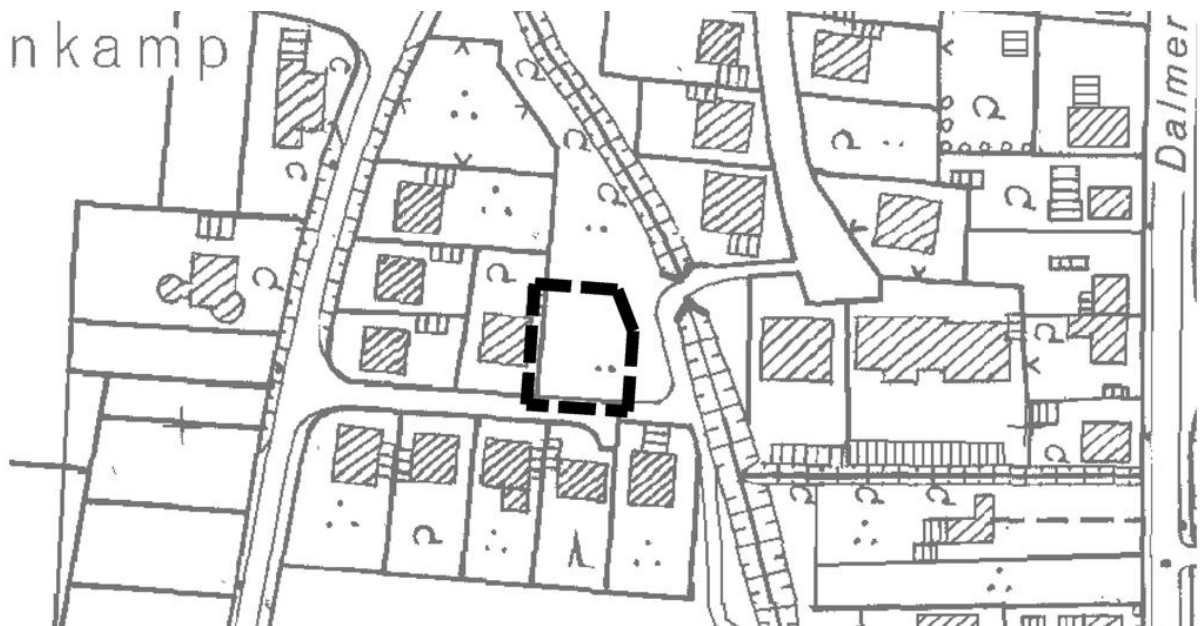
Laufende Nummer 2

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ für den Bereich der als Spiel- und Bolzplatz festgesetzten Fläche im öffentlichen Grünzug am „Göttfricker Weg Nr. 23 – 37“

Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: durch eine (ca. 25,8 m nördlich der nördlichen Begrenzung von Flurstück 601 gelegene) ca. 17,2 m lange, von der östlichen Grenze des Flurstückes 790 orthogonal nach Osten verlaufende, gedachte Linie;
- im Osten: durch eine ca. 17,3 m lange Verlängerung der östlichen Grenze von Flurstück 601 nach Norden;
- sowie durch die Verbindung dieser Linie mit der nördlichen Begrenzung;
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 601;
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 790.



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 die Auslegung mit folgendem Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ für das Grundstück mit der derzeitigen Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf Kinderspielplatz, Bolzplatz“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Mit der förmlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch soll parallel auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ soll auf dem Grundstück eine Wohnbaulandentwicklung ermöglicht werden. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.“

Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 1. Änderung des Bauungsplanes Nr. 34 „Everke Kamp“ liegen in der Zeit von

Freitag, 30. August 2013, bis Montag, 30. September 2013, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, Raum Nr. 260,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 15. August 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe-Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Umgrenzung:

Das Plangebiet wird

- im Norden und Osten durch die 110 kV Leitung Neubeckum – Lippborg,
- im Süden durch den Friedhofsweg und
- im Westen durch die vorhanden Wohnbebauung Butterbreite / Steinacker begrenzt



Übersichtsplan, ohne Maßstab Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. VE 9 „Langes Land“ gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch wird beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.“

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Baugrundstücke im Ortsteil Vellern geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 315, Flur 213, der Gemarkung Beckum südöstlich der Ortslage Vellern.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für den Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land “ liegen in der Zeit von

Dienstag, 10. September 2013, bis Donnerstag, 10. Oktober 2013, einschließlich

im Rathaus der Stadt Beckum beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, Raum Nr. 263,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

öffentlich aus.

Die Offenlageunterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beckum, den 15. August 2013

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister